



Inhalt

Seite

- | | |
|--|---|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 (>> Corona-Virus<<) vom 20.04.2021 hier: Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt | 2 |
|--|---|

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Hendrik Henneböhl

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Aufhebung

der Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 (>> Corona-Virus<<) vom 20.04.2021

**hier: Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen
einer Mund-Nase-Bedeckung gilt**

Die Stadt Erwitte als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 (>> Corona-Virus<<) hier: Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt, wird mit Ablauf des 16.05.2021 aufgehoben.**

- II. Bekanntgabe**
Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Begründung

Die Stadt Erwitte hat mit Datum vom 20.04.2021 die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 (>> Corona-Virus<<) hier: Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt erlassen.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. §§ 43 Abs. 2, 48, 49 VwVfG NRW aufgehoben.

Die Stadt Erwitte ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IFSG) sachlich und örtlich zuständig. Sie ist damit auch für die Aufhebung der genannten Allgemeinverfügung zuständig.

Hintergrund der Aufhebung ist, dass die 7-Tages-Inzidenz des Kreises Soest sowie der Stadt Erwitte seit einigen Tagen stabil unter 100 liegt.

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg

erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Erwitte, den 12.05.2021

Der Bürgermeister
gez. Hennebühl